

24.10.2016

## Kleine Anfrage 5275

der Abgeordneten Marcel Hafke und Dr. Björn Kerbein FDP

**Klarstellung gefordert: Wie sind Geschwisterkinderermäßigungen bei Kindern, die nicht am Wohnsitz betreut werden, auszulegen?**

Für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Wohnsitzes betreut werden, erfolgt gemäß § 21d Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (Kibiz) die Kostenerhebung für die Elternbeiträge durch das Jugendamt des Wohnsitzes. In § 23 Absatz 5 Kibiz ist geregelt, dass die Kommunen bei der Erhebung von Elternbeiträgen auch ermäßigte Beiträge oder die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder erlassen können. Dass die Kommunen bei der Entscheidung, für welche Eltern die Geschwisterkinderermäßigungen gelten, nicht willkürlich vorgehen können, wurde dabei jüngst durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7. Juni 2016 bekräftigt – demnach sind auch Geschwisterkinder, für die bereits die Elternbeitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres gilt, bei Geschwisterkinderermäßigungen unbedingt zu berücksichtigen.

In einigen Elternbeitragsatzungen (beispielsweise in Wuppertal) ist geregelt, dass Geschwisterkinderermäßigungen nur für Kinder gelten, die auch in einer Kita am Wohnsitz der Eltern betreut werden, nicht jedoch, wenn das Kind interkommunal betreut wird. Die betroffenen Eltern müssen dadurch im Gegensatz zu anderen Eltern in der Kommune Elternbeiträge für Geschwisterkinder zahlen. Dies wirft die Frage auf, ob diese Ungleichbehandlung, die sich mittelbar aus § 21d Kibiz ergibt, von der Landesregierung so gewünscht wird.

Die FDP-Landtagsfraktion hat bereits mit der Kleinen Anfrage 5155 eine Klarstellung der Regelung, besonders unter Berücksichtigung des interkommunalen Ausgleiches nach § 21d Kibiz, gefordert. Die Landesregierung ließ jedoch bei der zusammenfassenden Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 16/13239) wesentliche Fragen unbeantwortet. Vor allem wurde nicht berücksichtigt, in welchen Konstellationen Regelungen bezüglich einer Geschwisterkinderermäßigung zwingend anzuwenden sind, und in welchen nicht.

Datum des Originals: 24.10.2016/Ausgegeben: 24.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Müssen Kommunen, die sich für eine Geschwisterkindermäßigung in ihrer Beitragssatzung entschieden haben, diese Regelung auch anwenden, wenn eines oder mehrere der Geschwisterkinder außerhalb des Wohnsitzes betreut werden (bitte zwischen den Fällen, in denen der interkommunale Ausgleich nach § 21d Kibiz und deshalb die Beitragserhebung für die betroffenen Kinder durch eine einzige Kommune, nämlich die des Wohnsitzes der Eltern, durchgeführt wird, und den Fällen, in denen nicht der interkommunale Ausgleich nach § 21d Kibiz und deshalb die Beitragserhebung für die betroffenen Kinder durch mehrere Kommunen durchgeführt wird, unterscheiden, sowie auf den Spezialfall eingehen, wenn eines der Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befindet und deshalb keine Elternbeiträge zu leisten sind)?
2. Ist es von der Landesregierung gewünscht, dass Geschwisterkindermäßigungen entfallen, wenn eines oder mehrere der Geschwisterkinder außerhalb des Wohnsitzes betreut werden (bitte zwischen den Fällen, in denen der interkommunale Ausgleich nach § 21d Kibiz und deshalb die Beitragserhebung für die betroffenen Kinder durch eine einzige Kommune, nämlich die des Wohnsitzes der Eltern, durchgeführt wird, und den Fällen, in denen nicht der interkommunale Ausgleich nach § 21d Kibiz und deshalb die Beitragserhebung für die betroffenen Kinder durch mehrere Kommunen durchgeführt wird, unterscheiden, sowie auf den Spezialfall eingehen, wenn eines der Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befindet und deshalb keine Elternbeiträge zu leisten sind)?
3. Ist es im Sinne der Landesregierung, dass durch die optionale Anwendung des § 21d Kibiz die Kommunen letztlich willkürlich darüber entscheiden können, welche Kommune die Elternbeiträge erhebt und dadurch Eltern die Vorteile von potentiellen Geschwisterkindermäßigungen der Kommune, die auch der Wohnsitz der Eltern ist, verwehrt bleiben können?
4. Erachtet die Landesregierung Elternbeitragssatzungen, die Geschwisterkindermäßigungen vorsehen, die jedoch nur für die Kinder gelten, die am Wohnsitz betreut werden, für vereinbar mit den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (bitte zwischen den Fällen, in denen der interkommunale Ausgleich nach § 21d Kibiz und deshalb die Beitragserhebung für die betroffenen Kinder durch eine einzige Kommune, nämlich die des Wohnsitzes der Eltern, durchgeführt wird, und den Fällen, in denen nicht der interkommunale Ausgleich nach § 21d Kibiz und deshalb die Beitragserhebung für die betroffenen Kinder durch mehrere Kommunen durchgeführt wird, unterscheiden, sowie auf den Spezialfall eingehen, wenn eines der Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befindet und deshalb keine Elternbeiträge zu leisten sind)?
5. Ist es aus Sicht der Landesregierung tatsächlich rechtlich unmöglich, dass Geschwisterkinder bei Geschwisterkindermäßigung von der Kommune des Wohnsitzes der Eltern auch zwingend als solche betrachtet werden müssen, wenn für die betroffenen Kinder aufgrund des interkommunalen Ausgleichs nach §21d Kibiz bei der Beitragserhebung ausschließlich die Kommune des Wohnsitzes zuständig ist?

Marcel Hafke  
Dr. Björn Kerbein